

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Allgemeines

Für Angebote, Verkäufe und Lieferungen von AGM gelten nur die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen; sie gelten auch für alle zukünftigen, gleichartigen Rechtsgeschäfte zwischen den Parteien. Einkaufsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit.

II. Angebote und Vertragsabschluss

01. Angebote von AGM sind Aufforderungen zur Offertstellungen. Bis zur schriftlichen Bestätigung einer Bestellung bleibt AGM frei. Bis zu 4 Wochen nach Eingang bei uns ist der Besteller an seine Bestellung gebunden.
02. Schadensersatzansprüche aus der Nichtannahme der Bestellung können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, dass eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadensverursachung vorliegt.
03. Aussendienstmitarbeiter von AGM sind nur Vermittlungsvertreter. Sie sind nicht bevollmächtigt, verpflichtende Erklärungen für AGM abzugeben, es sei denn, dass eine gegenteilige schriftliche Bestätigung von AGM vorliegt.
04. Mündliche Nebenabreden, Preisangaben, Vertragsänderungen und alle sonstigen Zusicherungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch AGM verbindlich.

III. Lieferfrist und Gefahrtragung

01. Sofern in der Auftragsbestätigung eine feste Lieferfrist angegeben ist, darf diese um 4 Wochen überschritten werden. Vor Ausübung der Rechte aus OR Art. 107 f/190 muss eine Nachfrist von mindestens 1 Woche angesetzt werden. Die Verzögerung mit einer Teillieferung berechtigt den Besteller zu keiner Rechtsausübung bezüglich der anderen Teillieferungen.
Die Lieferfrist verringert sich um den Zeitraum, in dem Lieferbehinderungen aus den unter 2. nachfolgend genannten Gründen bestehen.
02. AGM ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn AGM trotz rechtzeitig abgeschlossener Deckungsgeschäfte nicht richtig oder rechtzeitig selbst beliefert wird und anderweitige Deckungskäufe unzumutbar oder fehlgeschlagen sind oder wenn AGM bzw. den Vorlieferanten von AGM die rechtzeitige Lieferung aus Gründen nicht möglich ist, die nach Vertragsabschluss eingetreten sind oder AGM nicht bekannt waren und die nicht im Einflussbereich von AGM liegen, wie z. B. Streik, Ausspernung, Betriebsstörungen, hoheitliche Eingriffe, höhere Gewalt. Schadensersatz wird nur insoweit geleistet, als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
03. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel oder eine Abweichung von der vereinbarten Liefermenge bis zu 10% aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.
04. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.
05. Offensichtliche Mängel verleihen dem Käufer nur Ansprüche, wenn sie spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware schriftlich angezeigt werden. Gewähr für sonstige nicht offensichtliche und verborgene Mängel wird nur geleistet, wenn der Mangel innerhalb von längstens 3 Monaten nach Erhalt der Ware und unverzüglich nach Entdeckung des Mangels schriftlich angezeigt wird.

IV. Preise und Zahlungen

01. An die bestätigten Preise ist AGM 4 Monate ab Zustandekommen des Vertrages gebunden. Für Lieferungen nach diesem Zeitpunkt ist AGM berechtigt, die Preise entsprechend den seit der letzten Preisfestlegung veränderten Kosten für Löhne, Verwaltung und Materialeinkauf zu erhöhen. Sofern die Preisdifferenz mehr als 5% des bestätigten Preises ausmacht, ist der Besteller berechtigt, für die noch nicht erbrachten Leistungen vom Vertrag zurückzutreten.
02. Ziffer 1. gilt auch dann entsprechend, wenn sich die Einkaufspreise von AGM durch Devisenkursänderungen erhöhen.
03. Der Rechnungsbetrag ist stets netto und ohne jeden Abzug 30 Tage nach Monatsende zu zahlen. Verschlechtert sich die Creditsituation des Bestellers oder ist er in Verzug, muss AGM nur noch gegen Barzahlung liefern und alle Forderungen werden fällig.
04. Die Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer (o.ä. Steuern u.a. Einfuhrumsatzsteuern) sowie sonstige Abgaben bei der Eigentumsübertragung in der am Tag der in Rechnungstellung gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
05. Mit befreiender Wirkung können Zahlungen nur an AGM erfolgen. Vertreter sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.
06. Der Verzug tritt gemäss Ziff. 3 ohne Mahnung ein. Nach Eintritt des Verzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 7% berechnet, es sei denn, der Besteller weist einen geringeren Schaden nach. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
07. Die Zahlung mit Wechsel oder Scheck erfolgt stets nur erfüllungshalber, ihre Annahme ist nicht als Stundung des Kaufpreises anzusehen. Eine Haftung für rechtzeitige Vorlage, Protesterhebung, Benachrichtigung oder Zurückleitung bei Nichteinlösung wird nicht übernommen. Diskont- und Einzugsspesen sind vom Besteller auf Verlangen in bar zu vergüten.

08. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung ist nur aufgrund rechtmäßig festgestellter oder von AGM nicht bestrittener Gegenansprüche statthaft.
09. Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

V. Abholung der Waren - Abnahme "ab Werk"

Sofern im Vertrag dem Besteller die Pflicht auferlegt wird, die Waren "ab Werk" abzunehmen, wird bei einer Weigerung des Bestellers die Ware innerhalb von 8 Tagen nach schriftlicher Aufforderung abzuholen, der Kaufpreis sofort fällig.

VI. Eigentumsvorbehalt

01. AGM behält sich an sämtlichen von ihr gelieferten Waren das Eigentum vor, bis der Besteller sämtliche, auch die künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung, bezahlt hat. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Forderungen von AGM in eine laufende Rechnung genommen werden und der Saldo gezogen ist. AGM ist berechtigt, allfällige Registereinträge zu veranlassen.
02. Der Besteller ist vorbehaltlich Ziffer 3 berechtigt, im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebes die Vorbehaltsware weiter zu veräußern. Wird der Verkaufspreis den Abnehmern gestundet, hat der Besteller sich das Eigentum zu den gleichen Bedingungen wie vorstehend vorzubehalten. Der Besteller tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Kaufpreisforderungen an den AGM ab. Im Fall des Weiterverkaufs zusammen mit Waren Dritter gilt diese Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Weiterveräußerung. Die Abtretung erfolgt vorläufig still; jedoch hat AGM das Recht, die Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäss nachkommt. Der Besteller hat auf Verlangen von AGM die Abnehmer von der Abtretung zu benachrichtigen und AGM alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen und nützlichen Auskünfte zu erteilen und Dokumente zu erstellen oder herauszugeben.
03. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur dann berechtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderung aus dem Veräußerungsvertrag auf AGM übergeht. Deshalb darf die Weiterveräußerung weder im Rahmen eines Kontokorrent-Verhältnisses erfolgen, noch darf mit dem Abnehmer die Abtretbarkeit der Forderungen aus der Weiterveräußerung ausgeschlossen werden.
04. Übersteigt der Wert der für AGM bestehenden Sicherheiten deren Forderungen insgesamt um mehr als 15%, ist sie auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, jedoch brauchen aus der Vorbehaltsware nur vollbezahlte Lieferungen freigegeben zu werden.
05. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer, Einbruch und Wassergefahren, angemessen zu versichern und die pfleglich zu behandeln und aufzubewahren. In Schadensfällen entstehende Versicherungsansprüche sind an AGM abzutreten.
06. Im Falle von Pfändungen und Beschlagnahmungen der Waren und/oder der abgetretenen Forderung durch Dritte ist AGM unverzüglich schriftlich unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls Mitteilung zu machen.
07. Der Besteller wird AGM auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Vertriebs der Vorbehaltsware und über die aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen erteilen.
08. Im Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch AGM ist diese berechtigt, die Vorbehaltsware sofort beim Besteller abzuholen und freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Für die Ausfallforderung haftet der Besteller.
09. Die durch Geltendmachung der Rechte des Vorbehaltsverkäufers entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
10. Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

VII. Technische Zeichnungen und Dokumente

01. Unterlagen und Zeichnungen, insbesondere Muster, Entwürfe, Filme, Klischees und Stanzformen, die AGM dem Besteller ausgehändigt hat, bleiben Eigentum und unterliegen dem Urheberrecht von AGM; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
02. Alle Bestellungen werden in ausschliesslicher Verantwortung des Bestellers ausgeführt. Dieser ist verpflichtet, AGM freizustellen, wenn ein Dritter Anspruch aus Verletzung des Wettbewerbs- oder Urheberrecht erhebt.

VIII. Schlussbestimmungen

01. Alle von uns abgeschlossenen Verträge unterliegen ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsabkommens.
02. Erfüllungsort für die Verbindlichkeiten aus den von AGM abgeschlossenen Verträgen ist Neuhausen a. Rheinfall.
03. Die Schaffhauser Gerichte sind örtlich und international zuständig für alle Streitigkeiten aus den von uns abgeschlossenen Verträgen.